

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Die Oberbürgermeisterin –		<b>Drucksache</b> <b>DS0483/23</b>	<b>Datum</b> 30.08.2023
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Die Oberbürgermeisterin	12.09.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	21.09.2023	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	04.10.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	12.10.2023	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X
	<b>Klimarelevanz</b>		X

### **Kurztitel**

Überplanmäßige Aufwendungen im Deckungskreis (DK) KiFöG für das Haushaltsjahr 2023

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt für den DK KiFöG überplanmäßige Aufwendungen gem. § 105 Absatz 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2023 i. H. v. 17 Mio. EUR.
2. Der Mehrbedarf i. H. v. 17 Mio. EUR ist aus Liquiditätskrediten zu decken.

## Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	5151	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
36101, 36501		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2023	JA	X	NEIN		

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK KiFöG

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2023	14.341.000	51511000	53182100	117.228.900,00	24.112.100
2023	10.939.900	51511000	53182150	10.413.000,00	526.900
2023	1.504.700	51511000	53185100	1.344.142,69	160.600
2023	685.000	51511000	54521200	242.400,00	442.600
2023	38.800	51511000	54551150	31.820,67	7.000
<b>Summe:</b>	<b>154.509.500</b>			<b>129.260.263,36</b>	<b>25.249.200</b>

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2023	51.583.400	51511000	41411300	50.436.900	4.416.500
2023	517.400	51511000	41411321	514.800	2.600
2023	271.900	51511000	41411322	0	271.900
2023	9.125.100	51511000	41411350	8.973.800	151.300
2023	8.040.400	51511000	41483100	4.995.800	3.044.600
2023	7.500	51511000	41483105	0	7.500
2023	100.000	51511000	41483110	0	100.000
2023	1.448.800	51511000	44821200	1.194,00	254.800
<b>Summe:</b>	<b>74.364.500</b>			<b>66.115.300</b>	<b>8.249.200</b>

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:


Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
für					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

**C. Anlagevermögen**

Investitionsnummer:


Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich Jugendamt	Sachbearbeiterin Frau Fahrtsmann-Fischer	Unterschrift AL / FBL Herr Kracht
---	---	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Frau Dr. Arnold
---------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2023
-----------------------------------	------------

## **Begründung:**

Gem. § 11 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 48), in der Fassung vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013, S. 38), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des KiFöG LSA vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA Nr. 1/ 2023, S. 2) erfolgt die Finanzierung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflege gemeinsam durch das Land, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinde sowie die Personensorgeberechtigten. Somit ist die Landeshauptstadt Magdeburg (LH Magdeburg) sowohl in ihrer Position als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch als Kommune verpflichtet die Finanzierung der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vorzunehmen. Aktuell werden 35 Träger, also 102 Kindertageseinrichtungen und 41 Horte finanziert. Hinzu kommen voraussichtlich noch zwei weitere Träger mit zwei Horteinrichtungen gem. DS0203/23 (Grundsatzbeschluss Errichtung Horte Evangelische Schulstiftung und Spielwagen e.V.).

Seit Inkrafttreten des § 11a KiFöG LSA erfolgt ein grundlegender System- bzw. Paradigmenwechsel bei der Gesamtfinanzierung der Kindertageseinrichtungen. Demnach hat die LH Magdeburg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 01.01.2015 die Pflicht, mit den Trägern Vereinbarungen zu Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung (LEQ) nach §§ 78b bis 78e SGB VIII über den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu schließen.

Mit Auflösung der Geschäftsstelle LEQ des Jugendamtes im November 2021 erfolgte die vollständige Aufgabenübertragung an die Abteilung Kindertagesbetreuung, Team Finanzierung Kita-Träger. Eine personelle Aufstockung wurde nicht vorgenommen, was zunächst zu großen Verzögerungen bei der Bearbeitung abzuschließender LEQ-Vereinbarungen mit den freien Trägern führte.

Bisher konnten mit fünf Trägern für das Jahr 2022 Verhandlungsabschlüsse für 26 Einrichtungen erzielt werden. Für das Jahr 2023 befinden sich aktuell sieben Träger mit insgesamt 47 Kindertageseinrichtungen in Verhandlungen.

Die Finanzierung der noch nicht Entgelt verhandelten 30 Träger, davon insgesamt 110 Einrichtungen freier Träger und 9 Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, erfolgt auf Basis der Drucksache DS0498/14 – Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach § 11a KiFöG LSA im Rahmen einer Übergangsregelung. Für die Berechnung der übrigen Kosten wird die Pauschale lt. Finanzierungsrichtlinie für Tageseinrichtungen (DS0466/13) zugrunde gelegt, die Personalkosten werden auf Grundlage eines Vorschusses gewährt und im Zuge der Endabrechnung spitz abgerechnet. Seit 2015 wurde die Finanzierung gem. der DS0498/14 nicht mehr an veränderte und gestiegene Kosten (Sachkostenpauschale) angepasst und führte bereits in der Vergangenheit zu höheren Defizitanträgen (Anträge auf zusätzliche Mittel über die Sachkostenpauschalen hinaus). Diese konnten bisher über Rückstellungen gedeckt werden. Die gewährten Vorschusszahlungen in Verbindung mit den Endabrechnungen, welche im Folgejahr vorgelegt werden, sowie den Anträgen auf zusätzliche Mittel (u. a. Defizitanträge) bilden den benötigten Finanzbedarf der Einrichtungen. Dies führte jedoch in der Betrachtung zu einem verzerrten Bild. Die Defizitanträge wurden Haushaltsjahre übergreifend gestellt und bewilligt.

Die LEQ-Vereinbarungen basieren auf prospektiven Kosten. Jede einzelne Kostenposition ist auf ihre Angemessenheit zu prüfen, was zu umfangreichen Verhandlungsprozessen führt. Die Berechnung des verhandelten Entgeltes erfolgt abzüglich der bereits geleisteten Vorschusszahlungen rückwirkend für das verhandelte Jahr. Mit Umstellung auf LEQ-Entgelte erfolgt die Finanzierung ausschließlich im laufenden Haushaltsjahr.

Aufgrund der oben beschriebenen Systematik zur „Richtlinienfinanzierung“ gem. der DS0498/14 führt dies in Kombination mit Kostensteigerungen aufgrund tariflicher Anpassungen und Inflation sowie Änderungen bei der Berücksichtigung von Servicepauschalen im Rahmen der Verpflegungskosten zu dem hier bezifferten Mehrbedarf.

Eine fundierte Haushaltsplanung auf Grundlage prospektiver Entgelte stellt den örtlichen Träger vor große Herausforderungen. Unter anderem, da Träger jederzeit unterjährig zu Verhandlungen aufrufen können und erst damit Entgeltforderungen sowie deren Höhe bekannt werden. Teilweise brechen Träger Verhandlungen aufgrund des immensen Aufwandes ab, teilweise scheitern Verhandlungsabschlüsse an noch strittigen Kostenpositionen. Für das Jugendamt wird erst im Rahmen aufgenommener Verhandlungen erkennbar, in welcher Höhe der Finanzierungsbedarf der Träger liegt und wie weit dieser von der Richtlinienfinanzierung abweicht.

Bereits innerhalb des ersten Quartalsberichts zum 31.05.2023 wurde ein Mehrbedarf angemeldet und darauf hingewiesen, dass zu diesem Zeitpunkt noch weitere erhebliche finanzielle Risiken bestehen, die allerdings noch nicht untersetzt werden konnten. Die Träger wurden aufgefordert, alle für sie notwendigen Anträge auf Deckung ihrer entstehenden Kosten für das Haushaltsjahr 2023, falls diese erforderlich und unabweisbar sind und noch nicht im Jugendamt vorliegen, bis zum 11.08.2023 einzureichen. Es besteht jedoch weiterhin ein verbleibendes Haushaltsrisiko für noch weitere unabweisbare Änderungsanträge. Auch kann der Mittelbedarf für die laufenden LEQ-Verhandlungen noch nicht vollumfänglich zum jetzigen Zeitpunkt vorhergesagt werden.

Im Folgenden werden die Prognosen für die Aufwendungen und Erträge in 2023, mit Stand 24.08.2023 dargestellt.

## 1. Aufwendungen

**Tabelle 1: Mehraufwendungen DK KiFöG**

Sachkonto	Ansatz	Prognose Stand 31.12.2023	Mehraufwendungen
53182100 Zuschüsse Kitas freier Träger	117.228.900,00 EUR	141.341.000 EUR	24.112.100 EUR
53182150 Zuschüsse komm. Kitas	10.413.000,00 EUR	10.939.900 EUR	526.900 EUR
53185100 Zusch. a Invest.fördermaß.	1.344.142,69 EUR	1.504.700 EUR	160.600 EUR
54521200 Aufw.Kost.erstatt.MDKinder in Umlandkitas	242.400,00 EUR	685.000 EUR	442.600 EUR
54551150 Erst. Sonderverm. (KGM) - Sonst. Bewirtschk.für DK	31.820,67 EUR	38.800 EUR	7.000 EUR
<b>GESAMT</b>	<b>129.260.263,36 EUR</b>	<b>154.509.400 EUR</b>	<b>25.249.200 EUR*</b>

\*unter Berücksichtigung von Berechnungsrundungen

Die hier aufgeführten Mehraufwendungen i. H. v. 25.249.200 EUR können ggf. durch prognostizierte Minderaufwendungen i. H. v. 843.200 EUR im DK KiFöG zumindest teilweise gedeckt werden. Minderaufwendungen entstehen voraussichtlich aufgrund ausbleibender Umzüge, geringerer Zuwendungen im Projekt Kita-Einstieg, nicht besetzter Tagespflegestellen sowie geringerer Leerstandkosten in kommunalen Liegenschaften. Dieser Betrag bleibt in der Hochrechnung des zusätzlichen Mittelbedarfes vorerst unberücksichtigt und soll zur Deckung für weitere noch nicht bekannte Zusatzanträge bis zum Ende des Jahres genutzt werden. Sollten diese Mittel nicht benötigt werden, fällt der zur Deckung erforderliche Liquiditätskredit geringer aus.

### **SK 53182100: Zuschüsse an übrige Bereiche für Kitas freier Träger – Mehraufwendungen i. H. v. 24.112.100 EUR**

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 betrug für dieses Sachkonto (SK) insgesamt 117.228.900 EUR und setzte sich zusammen aus:

**Tabelle 2: Zuschüsse übrige Bereiche für Kitas freier Träger**

Sachkonto	Ansatz	Prognose Stand 31.12.2023	Mehraufwendungen
-----------	--------	------------------------------	------------------

<b>53182100</b> <b>Zuschüsse</b> <b>Kitas</b> <b>freier</b> <b>Träger</b>	<b>117.228.900 EUR</b>	<b>141.341.000 EUR</b>	<b>24.112.100 EUR</b>
<b>davon:</b>			
<i>Vorschüsse</i>	<i>94.516.000 EUR</i>	<i>100.050.100 EUR</i>	<i>5.534.100 EUR</i>
<i>LEQ</i>	<i>20.180.600 EUR</i>	<i>33.864.000 EUR</i>	<i>11.683.400 EUR</i>
<i>Zusätzliche Mittel Miete</i>	<i>447.300 EUR</i>	<i>399.600 EUR</i>	<i>-47.700 EUR</i>
<i>Zusätzliche Mittel sonstiges</i>	<i>1.000.000 EUR</i>	<i>5.833.400 EUR</i>	<i>4.833.400 EUR</i>
<i>§ 23 KiFöG LSA</i>	<i>1.085.000 EUR</i>	<i>1.159.400 EUR</i>	<i>74.400 EUR</i>
<i>Rückzahlung § 22 KiFöG LSA</i>	<i>0 EUR</i>	<i>34.500 EUR</i>	<i>34.500 EUR</i>

Gegenwärtig wird mit einem voraussichtlichen Ist zum 31.12.2023 i. H. v. 141.341.000 EUR gerechnet, was zu einer Differenz im Vergleich zum Planansatz von 24.112.100 EUR führt. Der gebildete Rückstellungsbetrag (RST 322) in dem SK i. H. v. 6.274.072,06 EUR wurde bei der Prognose bereits berücksichtigt.

#### Vorschusszahlungen:

Der Planansatz basiert nach Vorgabe im Rahmen der Haushaltsplanung auf dem Stand des Jahres 2021 i. H. v. 114.696.600 EUR und beinhaltet als einen Teil die Planung für Vorschüsse i. H. v. 94.516.000 EUR.

In der Prognose wurden Vorschüsse i. H. v. 100.050.100 EUR ermittelt. Davon sind bisher 851.637,45 EUR an Inflationszahlungen bewilligt worden. Im Vergleich zum Jahresbeginn wurden mittlerweile nicht nur Änderungsanträge hinsichtlich des neuen Tarifabschlusses 2023 gestellt, sondern auch wegen Geltendmachung der SuE-Umlage sowie personeller Änderungen, die zu einem finanziellen Mehrbedarf führen.

Zusätzlich erfolgte unterjährig die Eröffnung von zwei Einrichtungen als Ankunftskitas zur Betreuung von Kindern, die kriegsbedingt aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind. Beide Einrichtungen waren nicht im Haushalt eingeplant.

Im Vergleich zum Vorjahr ist eine prozentuale Steigerung zu den Vorschusszahlungen 2023 von 5,86 % zu verzeichnen.

Es wird darauf verwiesen, dass es trotz der bisher eingereichten Anträge der Träger zu weiteren unplanmäßigen Änderungen der Vorschussanträge kommen kann, wenn für den Betrieb der Einrichtungen notwendige und unabweisbare Mehrbedarfe entstehen. Dieses Risiko kann in der vorliegenden Prognose nicht beziffert werden.

#### LEQ-Entgelte:

Für 26 Einrichtungen werden derzeit monatlich verhandelte Entgelte ausgezahlt. Für Inflationsausgleichszahlungen i. H. v. insgesamt 774.237 EUR mussten die Entgelte unterjährig angepasst werden. Aktuell laufen für 45 Einrichtungen Entgeltverhandlungen für 2023.

Um den benötigten Finanzbedarf festzustellen, wurden die verhandelten Entgelte sowie für die laufenden Entgeltverhandlungen die eingereichten Trägerangebote herangezogen. Insbesondere die Trägerangebote stellen einen finanziellen Mehrbedarf dar. Es wird davon ausgegangen, dass das Verhandlungsergebnis geringer ausfallen wird. Inwieweit die Verhandlungsergebnisse und Trägerangebote nach Vereinbarung tatsächlich voneinander abweichen, kann nicht prognostiziert werden.

Nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt, und daher erst jetzt in die Prognose eingeflossen, sind die beabsichtigten Neugründungen zweier Horteinrichtungen – Hort am Editha-Gymnasium (Träger:

Spielwagen e. V.) sowie an der Evangelischen Sekundarschule (Träger: Evangelische Johannes-Schulstiftung) gem. DS0203/23. Die entsprechende Beschlussvorlage liegt dem Stadtrat in seiner Sitzung am 14.09.2023 vor. Hierfür wurden kalkulatorische Entgelt für drei Monate angenommen. Es wird davon ausgegangen, dass alle laufenden LEQ-Verhandlungen bis 31.10.2023 für das Jahr 2023 abgeschlossen sein werden. Hiernach wird der tatsächliche Mehrbedarf durch LEQ-Abschlüsse in 2023 noch einmal neu berechnet und der Abruf des Liquiditätskredites ggf. entsprechend angepasst.

#### Zusätzliche Mittel:

Aktuell liegen Trägeranträge im Rahmen der Richtlinienfinanzierung i. H. v. 8.930.481,58 EUR vor. Davon belaufen sich 8.033.993,65 EUR auf Anträge zum Ausgleich von Defiziten, 91.656,41 EUR beziehen sich auf Inflationsausgleichszahlungen für technisches Personal und 804.831,52 EUR auf Reparatur- und Serviceleistungen. Die Prüfung der Anträge ist noch nicht abgeschlossen. Hier kann es noch zu einem veränderten tatsächlichen Mehrbedarf in 2023 kommen. Für nicht mehr in 2023 genehmigte Anträge aus Vorjahren wird angestrebt zum Jahresabschluss wieder eine angemessene Rückstellung zu bilden.

Anteilig können die Defizitanträge aus Vorjahren aus der gebildeten Rückstellung (RST 322) i. H. v. 3.690.100 EUR gedeckt werden.

Der benötigte Mehrbedarf muss differenziert betrachtet werden:

Die Richtlinienfinanzierung stützt sich auf Vorschusszahlungen. Die Vorschusszahlungen beinhalten Zahlungen für Personalkosten sowie Pauschalzahlungen für übrige Kosten. Die Pauschalzahlungen werden auf Basis von prognostizierten Betreuungszahlen berechnet. Zum 30.04. des Folgejahres erfolgt die Endabrechnung. Hier werden die tatsächlichen Betreuungszahlen berücksichtigt. Im Vergleich können hieraus Rückforderungen oder auch Nachzahlungen für das bereits abgeschlossene Jahr entstehen. Weiterhin kann sich aus der Endabrechnung ein Defizit aus ungedeckten Kosten ergeben. Hierfür können Anträge auch bzgl. der Vorjahre gestellt werden. In der Vergangenheit wurde dafür eine Rückstellung gebildet. Somit bildet nach diesem System der laufende Haushalt nie die tatsächlich benötigten finanziellen Mittel zur Betreibung einer Einrichtung ab.

#### § 23 KiFöG LSA – Soziale Arbeit in Kitas:

Planungsgrundlage war die Zuweisung des Landes für 2022 für die Kita-Sozialarbeit gem. § 23 Abs. 1 KiFöG LSA i. H. v. 1.085.000 EUR. Mit Bescheid vom 15.12.2022 erfolgte eine Landeszuweisung i. H. v. 1.006.700 EUR. Zur Umsetzung der Kita-Sozialarbeit in der LH Magdeburg wurden Personalkosten, zuzüglich der Sach- und Verwaltungskosten i. H. v. 1.159.400 EUR beschieden. Dies führt somit zu Mehraufwendungen i. H. v. 74.400 EUR.

#### **SK 53182100: Zuschüsse für kommunale Kitas – Mehraufwendungen i. H. v. 526.900 EUR**

Die Einrichtungen des kommunalen Trägers Eb KKM erhalten Vorschüsse nach Richtlinienfinanzierung. Die gewährten Vorschüsse bis zum 31.12.2023, inklusive der genehmigten Inflationsausgleichszahlung i. H. v. 358.430,78 EUR betragen insgesamt 10.360.717,30 EUR. Zusätzlich hat der Eb KKM rückwirkend in 2023 Anträge auf zusätzliche Mittel zur Finanzierung ungedeckter Kosten der Jahre 2014-2020 i. H. v. 579.168,14 EUR gestellt. Dies war vorher nicht möglich, da erst in 2022/2023 alle Endabrechnungen bis 2022 erstellt wurden. Die Anträge sind aktuell noch ungeprüft.

#### **SK 53185100: Zuschüsse für Investitionsfördermaßnahmen freier Träger – Mehraufwendungen i. H. v. 160.600 EUR**

Im Rahmen dieses SK sind Aufwendungen für Erstaussstattungen bei Neueröffnungen/Platzerweiterungen und Ersatzbeschaffungen für Komplettsanierungen/Umzüge eingeplant. Dies betrifft jedoch nur Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Planung berücksichtigt werden konnten. Außerplanmäßig fallen in diesem Jahr Mehraufwendungen für die Erstaussstattung der AnkunftsKita an.

In die Prognose einbezogen wurden ebenfalls die zwei neu zu gründenden Horte am Editha-Gymnasium sowie an der Evangelischen Sekundarschule gem. DS0203/23. Vorbehaltlich der Entscheidung des Stadtrates am 14.09.2023 fallen voraussichtlich Aufwendungen für die Erstausrüstung i. H. v. 160.600 EUR an.

Weiterhin ist angedacht, die gesamte Kita Schlupfwinkel interimsmäßig in die Georg-Singer-Straße 9 nach entsprechender Herrichtung durch Eb KGm spätestens bis Ende des Jahres unterzubringen. Hierfür fallen voraussichtlich ebenfalls Aufwendungen für Ersatz-, bzw. Ergänzungsbeschaffungen an. Die Höhe und der genaue Umzugszeitpunkt sind jedoch noch unklar.

### **SK 54521200: Kostenerstattung für MD-Kinder in Umlandkitas – Mehraufwendungen i. H. v. 442.600 EUR**

Gem. § 12c KiFöG LSA werden für die Betreuung von Magdeburger Kindern im Umland den aufnehmenden örtlichen Trägern die Zuweisungen nach § 12a Abs. 2 KiFöG LSA erstattet. Darüber hinaus ist der aufnehmenden Gemeinde gem. § 12b KiFöG LSA der verbleibende Finanzbedarf pro Kind zu erstatten. In der Vergangenheit erfolgten die Rechnungslegungen von den Landkreisen und Gemeinden nicht wie im Haushalt geplant. Das SK schloss in der Vergangenheit mit einem Minderaufwand ab. Somit besteht ein hoher Rückstand bei noch offenen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Landkreisen und Gemeinden. Dieser Rückstand wird seit Beginn des Jahres von den Landkreisen und Gemeinden abgebaut und führt somit zu höheren Aufwendungen.

Es liegen für die Jahre 2019-2023 Rechnungen i. H. v. 621.499,06 EUR vor. Es werden noch Rechnungen in diesem Jahr i. H. v. 135.000 EUR erwartet. Zusätzlich erfolgt die Abrechnung der beantragten Rückstellung (RST 436) i. H. v. 71.584,56 EUR.

### **SK 54551150: Sonstige Bewirtschaftungskosten Eb KGm – Mehraufwendungen i. H. v. 7.000 EUR**

In diesem SK fallen außerplanmäßige Aufwendungen, hier Leerstandskosten, für die kommunalen Liegenschaften Parzellenweg 4, Gerhart-Hauptmann-Straße 46b sowie Windmühlenstraße 30 i. H. v. 17.220 EUR an. Diese können teilweise durch Minderaufwendungen gedeckt werden.

## **2. Erträge**

**Tabelle 3: Mehrerträge DK KiFöG**

<b>Sachkonto</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Prognose Stand 31.12.2023</b>	<b>Mehrerträge</b>
41411300 Zuweisungen Land	50.436.900 EUR	54.853.400 EUR	4.416.500 EUR
41411321 Zuweisungen §13 a Gute KitaG	514.800 EUR	517.400 EUR	2.600 EUR
41411322 Zuweisungen Kitas § 23 soz Arb KitaG	0,00 EUR	271.900 EUR	271.900 EUR
41411350 Zuweisungen Geschwisterstaffelung	8.973.800 EUR	9.125.100 EUR	151.300 EUR
41483100 Rückzahl. v. Zuwen. a. übr. Bereiche f. Kitas	4.995.800 EUR	8.040.400 EUR	3.044.600 EUR
41483105 Rückzahl. v. Zuwen. An übr. Bereiche f. Tagespflege	0,00 EUR	7.500 EUR	7.500 EUR
41483110 Rückz. v.. Investförd.zuw. übr. Ber. F. Kitas	0,00 EUR	100.000 EUR	100.000 EUR
44821200 Ertr. Kost.erst. für Kinder aus Umland	1.194.000 EUR	1.448.800 EUR	254.800 EUR
<b>GESAMT</b>	<b>66.115.300 EUR</b>	<b>74.364.500 EUR</b>	<b>8.249.200 EUR</b>



Vorbehaltlich des voraussichtlich zu erwartenden Minderertrages im SK 43217150 – „Entg.Kostenbeitr Kita (DKKIFÖG)“ i. H. v. 416.800 EUR werden nachstehende Mehrerträge erwartet. Diese sollen überwiegend auch in 2023 zahlungswirksam werden und abhängig vom Zeitpunkt der Sollstellungen zur gegenseitigen Deckung der Mehraufwendungen genutzt werden.

**SK 41411300: Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land – Mehrertrag i. H. v. 4.416.500 EUR**

Für die finanzielle Beteiligung des Landes zur Betreuung der Kinder gem. § 12 KiFöG LSA wurden Mittel i. H. v. 49.605.600 EUR eingeplant. Der Zuweisungsbescheid vom 21.12.2022 wies Mittel i. H. v. 50.080.328,56 EUR auf, was zu einer Erhöhung um 2.474.668,68 EUR führte.

Gem. § 23 Abs. 1 KiFöG LSA gewährt das Land der LH Magdeburg für die personelle Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen (Kita-Sozialarbeit) Zuweisungen. Der Planansatz für 2023 liegt bei 711.306,98 EUR. Gewährt wurde eine Zuweisung i. H. v. 734.867,74 EUR. Dies führt im Vergleich zum Planungswert zu einem Mehrertrag i. H. v. 23.560,76 EUR.

Zum Zeitpunkt der Planung war noch nicht bekannt, ob das Land auch im Jahr 2023 Zuweisungen für die Betreuung von Kindern der Menschen, die kriegsbedingt aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, gewähren wird. Mit Erlass vom 08.06.2023 erfolgte der Zuweisungsbescheid zum 16.06.2023 für die Abrechnungsmonate Januar bis Mai 2023 i. H. V. 1.019.141,10 EUR. Mit einer zweiten Zuweisung von mindestens 1.019.141,10 EUR wird im Dezember gerechnet.

Es wird mit einem Mehrertrag i. H. v. 4.416.500 EUR gerechnet. Der erwartete Mehrertrag aus der 2. Rate für die Betreuung von Kindern der Menschen, die kriegsbedingt aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, wird erst im Dezember 2023 vom Land festgesetzt und kann daher erst nach der Auszahlung ab 16.12.2023 zur Deckung von Mehraufwendungen genutzt werden.

**SK 41411321: Zuweisungen vom Land gem. § 13a Gute KitaG (DKKiFöG) – Mehrertrag i. H. v. 2.600 EUR**

Das Land gewährt der LH Magdeburg gem. § 13a KiFöG LSA Zuweisungen zur Milderung von Belastungen aufgrund von Ermäßigung und Erlass der Kostenbeiträge, welche sich aus § 90 Abs. 4 SGB VIII begründen. Der Planansatz gründet auf die Stichtagsregelung gem. § 13a Abs. 2 KiFöG LSA für das Jahr 2022. Die Stichtagsregelung bezieht sich auf den Anteil der in der LH Magdeburg lebenden jungen Menschen an der Gesamtzahl im Land. Die Zuweisung fiel für 2023 höher aus. Somit weist das SK einen Mehrertrag i. H. v. 2.600 EUR aus.

**SK 41411322: Zuweisungen vom Land § 23 KiFöG LSA (Soziale Arbeit in Kitas) – Mehrerträge i. H. v. 271.900 EUR**

Die Zuweisung des Landes gem. § 23 Abs. 1a KiFöG LSA im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes für zusätzliche Fachkräfte in Kitas mit besonderen Bedarfslagen (Kita-Sozialarbeit) waren bis 31.12.2022 befristet. Zum Zeitpunkt der Planung 2023 gab es keine gesetzliche Regelung dahingehend, dass § 23 Abs. 1a KiFöG LSA in 2023 fortgeführt wird. Somit erfolgte für dieses SK keine Planung.

Aufgrund der dann nach dem Planungszeitraum erfolgten gesetzlichen Verlängerung der Maßnahmen des Gute-Kita-Gesetzes bis 31.12.2023 wurden der LH Magdeburg Mittel i. H. v. 271.901,06 EUR gewährt.

**SK 41411350: Zuweisungen für Geschwisterstaffelung – Mehrerträge i. H. v. 151.300 EUR**

Die durch die Mehrkindregelung entstehenden Einnahmeausfälle der LH Magdeburg erstattet das Land jeweils im Folgejahr (Geschwisterkindermäßigung im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes).

Der Erstattungsbetrag gem. § 13 Abs. 5 KiFöG LSA i. H. v. 9.125.132,44 EUR wurde seitens des Landes bewilligt und führt zu einem Mehrertrag i. H. v. 151.300 EUR.

**SK 41483100: Rückzahlungen von Zuwendungen an übrige Bereiche Kitas – Mehrerträge i. H. v. 3.044.600 EUR**

Die Rückforderungen beziehen sich auf abschließende Prüfergebnisse der Endabrechnungen der Jahre 2015-2021 sowie auf die Grobprüfungsergebnisse der Endabrechnungen 2022. Die Endabrechnungen werden jährlich zum 30.04. des Folgejahres von den Trägern eingereicht. Aktuell ist noch eine Endabrechnung eines Trägers mit 16 Einrichtungen bis zum 31.08.2023 ausstehend. Insgesamt ist mit Rückforderungen aus der Grobprüfung i. H. v. Höhe von 5.777.307,05 EUR zu rechnen. Es wird von einem Mehrertrag i. H. v. 3.044.600 EUR ausgegangen.

**SK 41483105: Rückzahlungen von Zuwendungen an übrige Bereiche Tagespflege – Mehrerträge i. H. v. 7.500 EUR**

Für 2023 befinden sich drei Sachverhalte im Stundungsverfahren und können 2023 abgeschlossen werden. Aktuell wird mit einem Mehrertrag i. H. v. 7.500 EUR gerechnet.

**SK 41483110: Rückzahlungen von Investitionsfördermaßnahmen an übrige Bereiche Kitas – Mehrerträge i. H. v. 100.000 EUR**

In diesem SK werden Rückzahlungen aus den Verwendungsnachweisprüfungen der Vorjahre verbucht. Zum derzeitigen Stand ist davon auszugehen, dass Rückforderungsbeträge i. H. v. 100.000 EUR entstehen und somit als Mehrertrag in vollem Umfang zur Deckung herangezogen werden können.

**SK 44821200: Erträge aus Kostenerstattungen für Kinder aus Umland – Mehrerträge i. H. v. 254.800 EUR**

Für die Betreuung von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Magdeburg haben, wird gem. § 12c KiFöG LSA der Anteil des örtlichen Trägers sowie der verbleibende Finanzbedarf der Gemeinden nach §§ 12a Abs. 2 und 12b KiFöG LSA in Rechnung gestellt.

Die erhaltenen Zuweisungen nach § 12a Abs. 2 KiFöG LSA wurden den Landkreisen für 2022 gem. § 12c KiFöG LSA i. H. v. 519.926,28 EUR in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus ist der aufnehmenden Gemeinde gem. § 12b KiFöG LSA der verbleibende Finanzbedarf pro Kind zu erstatten. Die Rechnungslegungen für den verbleibenden Finanzbedarf für 2021 erfolgen im September mit Fälligkeit zum 31.10.2023 i. H. v. 928.898,14 EUR. Es wird mit einem Mehrertrag i. H. v. 254.800 EUR gerechnet.

### **3. Finanzielle Auswirkungen für die LH Magdeburg**

Insgesamt werden Mehraufwendungen i. H. v. 25.249.200 EUR und Mehrerträge i. H. v. 8.249.200 EUR erwartet. Letztgenannte werden zur Deckung der Mehraufwendungen herangezogen, sofern die Sollstellungen noch bis zum 31.12.2023 erfolgen.

Nach Ausschöpfung dieser Möglichkeit verbleiben 17 Mio. EUR an Mehraufwendungen, welche zum jetzigen Zeitpunkt nicht aus dem DK KiFöG gedeckt werden können. Sofern kassenwirksame Fälligkeiten im gegenständlichen Haushaltsjahr wirksam werden, sind diese aus Liquiditätskrediten zum 01.11.2023 zu decken.

In Anbetracht der Liquiditätsplanung reichen die eingestellten Haushaltsmittel spätestens im November nicht mehr zur Deckung des Finanzbedarfs aus. In der Annahme, dass bis Ende Oktober die laufenden LEQ-Verhandlungen für 2023 abgeschlossen sein werden und Anfang November die entsprechenden Auszahlungen erfolgen müssen, werden die überplanmäßigen finanziellen Mittel spätestens bis zu diesem Zeitpunkt benötigt.

Der diesjährige zusätzliche Bedarf wird regelmäßig aktuell bis zum 31.12.2023 neu berechnet und könnte sich ggf. noch reduzieren.

Zusammenfassend ist in der weiteren Entwicklung davon auszugehen, dass aus den vorgenannten Gründen und ausführlich dargelegten Einzelproblematiken die Kosten im DK KiFöG perspektivisch weiter ansteigen werden.

Daher wird die Anpassung des Planansatzes 2024 an das tatsächliche Ist 2023 empfohlen.

Darüber hinaus wird seitens des Amtes geprüft, inwieweit und in welchem Maße die aktuell gültigen Kostenbeiträge sowie die damit verbundenen städtischen Staffelungs- und Erlassregelungen der Kostenentwicklung angepasst werden können. Die Verwaltung strebt ebenfalls an, auf eine Erhöhung der Landeszuweisungen gem. § 12 KiFöG LSA hinzuwirken, sodass Kostenfaktoren, wie bspw. die Inflationsentwicklung, realistisch abgebildet werden.